

Satzung Stand November 2016

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kinderkultur e.V. Rauenthal“ und ist im Registergericht unter Vereinsnr. 5781 eingetragen. Sitz des Vereins ist Eltville-Rauenthal.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Kulturangeboten für Kinder und Jugendliche. Dies wird insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen von Konzerten, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und aller zur Erreichung des Vereinszweck geeigneten Maßnahmen verwirklicht.

§3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird erworben durch den gültigen Mitgliedsantrag.
- 3.) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres.
- 4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Bei Widerspruch gegen den Beschluss ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

5.) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die letztbekannte Adresse des Mitgliedes nicht entrichtet.

§5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden per Lastschrift eingezogen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§6 Organe des Vereins

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Finanzvorsitzenden, der/dem Schriftführer, der/dem Vorsitzenden des Künstlerausschusses und bei Bedarf gewählten Beiräten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den Schriftführer/in und der/dem Finanzvorsitzenden vertreten.

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

3.) Die/ der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angaben der Tagungsordnungspunkte mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

§8 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich (per Post oder Email) einberufen.

2.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

3.) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

4.) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

5.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

6.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von der/dem Schriftführer/in erstellt und von der/dem Versammlungsleiter/in unterschrieben wird.

§9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

2.) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem Förderverein „Kleine Hexe“ zur Verfügung zu stellen. Der Förderverein hat das übertragene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich nur für seine in der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden. Dieser darf jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens fassen.

§10 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.